

Anfrage zu CaM Öffentlichkeit - Gesundheitsministerium Thüringen

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Dazu kann ich Ihnen folgende Informationen mitteilen:

- Wie bzw. wo können Cannabis-Patienten die entsprechende Regelung bzw. Verordnung zur Einnahme ihrer Cannabis-Medizin außerhalb ihrer Privaträume finden (z.B. Reisen, am Arbeitsplatz oder bei längerer Abwesenheit)?

Hierzu wird auf die gesonderte Antwort des TMIK verwiesen.

- Findet bei Cannabis-Patienten eine konsequente Anwendung des Nichtraucherschutzgesetzes statt, in dessen Rahmen das öffentliche Rauchen von Medizinalkräutern aus gesundheitlichen Gründen oder von Tabakerzeugnissen aus Genussgründen, in Bezug auf Fremdschädigung und Jugendschutz, bereits geregelt ist?

Cannabis ist nur zur medizinischen Anwendung verkehrs- und verordnungsfähig. Grundsätzlich darf Cannabis als verkehrs- und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel nur von Ärztinnen und Ärzten und nur dann verschrieben werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Medizinal-Cannabis ist Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes und kann legal mit Betäubungsmittelrezept in der Apotheke bezogen werden. Arzt bzw. Ärztin haben neben diversen anderen Angaben auch die Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe zu vermerken. Als ordnungsgemäßer Gebrauch ist die Inhalation über entsprechende Vaporisatoren, die als Medizinprodukte zugelassen sind, bzw. als Rezeptur zur Bereitung eines Teeaufgusses vorgesehen. Die Inhalation nach Verbrennung als Joint kann laut Bundesopiumstelle wegen möglicher Gesundheitsschäden nicht empfohlen werden. Eine von der ärztlichen Verordnung abweichende Verwendung des Medizinal-Cannabis durch den Patienten/die Patientin in Form der Beimischung von Tabak entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz (ThürNRSchutzG), wie die entsprechenden Gesetze der anderen Länder, dient dem Schutz der Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens (§ 1 Abs. 1 ThürNRSchutzG). Der Begriff des „Rauchens“ bezieht sich primär auf den Konsum von Tabakwaren. Wenn die Anwendung von Cannabis in der Öffentlichkeit durch Inhalation nach Verbrennung als Joint erfolgt und dieser Tabakprodukte enthält, würde dies unter den Anwendungsbereich des Nichtraucherschutzgesetzes fallen. Auch bei Rauchen von Cannabis ohne Tabakprodukte kann es zu Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen kommen, ähnlich wie es bei der E-Zigarette angenommen wird, sodass der Nichtraucherschutz tangiert sein könnte.

Im Übrigen wird auf die Informationen der Bundesopiumstelle für Patienten verwiesen: Von der Anwendungsart Rauchen wird grundsätzlich abgeraten. Sollte die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt im Einzelfall dennoch diese Anwendungsart für die Therapie empfehlen, so sollte die Anwendung – wenn immer möglich - nicht im öffentlichen Raum stattfinden. Für unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger ist nicht erkennbar, ob es sich um die Anwendung eines Arzneimittels oder um den illegalen Konsum von Cannabis handelt. Dies gilt auch für den Vollzug des Nichtraucherschutzgesetzes zuständigen Ordnungsbehörden (http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Hinweise_Patienten/_node.html)

- Was müssen Cannabis-Patienten bei der öffentlichen Einnahme von Medizinalhanfkräutern ansonsten beachten?

Es wird auf die Antwort zur vorhergehenden Frage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Wogawa
Referent, Pressesprecher (m.d.W.d.G.b.)

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, GEundheit,
Frauen und Familie
Referat M2 | Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Grundsatzfragen, strategische Planung

Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt | Postfach 900354 | 99106 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 57-3811725 | Fax: +49 (0) 361 57-3811870 | Mobil: +49 (0) 162 2907880
www.thueringer-sozialministerium.de • dr.stefan.wogawa@tmasgff.thueringen.de